

## Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen

(§ 5 Hamburgisches Archivgesetz,  
§ 5 Bundesarchivgesetz, Ziffer 5  
der Benutzungsordnung)

- Anlage 2 zur Benutzungsordnung -

Staatsarchiv Hamburg

Journalnr.:

*Bitte füllen Sie diesen Antrag **sorgfältig und umfassend** aus. Ihre Angaben sind die Grundlage für die Entscheidung des Staatsarchivs, ob die Schutzfristen verkürzt werden können oder nicht. Sollte eine Rubrik in Ihrem Fall nicht zutreffen, machen Sie dies bitte kenntlich (z.B. durch einen Strich). Sollte der zur Verfügung stehende Raum für Ihre Angaben nicht ausreichen, benutzen Sie bitte ein Blankoblatt.*

*Nachdem das Staatsarchiv Ihren Antrag geprüft hat, erhalten Sie einen förmlichen Bescheid, der ggf. auch Auflagen (Pflichten, die Sie während der Benutzung unbedingt beachten müssen) enthält.*

### 1. Angaben zur eigenen Person

Vor- und Zuname:

Anschrift (bei nur vorübergehendem Aufenthalt in Hamburg auch die Heimatanschrift):

Telefonnummer (tagsüber):

E-Mail/Fax:

Vor- und Zunamen sowie Anschriften der Personen, die an dem Forschungsvorhaben mitwirken (z.B. Mitarbeitende eines Projekts):

Bezeichnung und Anschrift der Institution bzw. Vor- und Zuname sowie Anschrift der Person, die den Auftrag gegeben hat oder die vertreten wird:

*Hinweis: Bitte fügen Sie in diesem Fall einen schriftlichen Nachweis bei. Bei Hochschularbeiten fügen Sie bitte eine Stellungnahme der wissenschaftlich Betreuenden bei.*

## **2. Angaben zur Benutzung**

Benutzungsvorhaben:

*Hinweis: Bitte beschreiben Sie Ihr Benutzungsvorhaben detailliert und gehen Sie ggf. auch auf die Zielsetzung und die Methodik ein.*

Benutzungszweck:

- wissenschaftlicher Zweck:
- heimatkundlicher Zweck :
- amtlicher Zweck  Sonstiges:

Art der Veröffentlichung, sofern diese geplant ist:

### 3. Angaben zum Archivgut

Genauere Bezeichnung des Archivguts (Die Angaben sind anhand der Findmittel des Staatsarchivs aufzunehmen. Nicht aus den Findmitteln zu ermittelnde Angaben sind als solche in den einzelnen Spalten zu vermerken):

<b>Bestandsnummer</b>	<b>Bestandsbezeichnung</b>	<b>Signatur</b>	<b>Titel</b>	<b>Laufzeit</b>

Ausführliche Begründung, warum die Einsichtnahme in das Archivgut notwendig ist:

*Hinweis: Die Begründung muss erkennen lassen, dass der Forschungszweck mit anderen Mitteln nicht erreicht werden kann.*

#### **4. Zusätzliche Angaben bei personenbezogenem Archivgut**

Soweit möglich, Namen der betroffenen Personen, die noch leben:

Betroffene Personen, die bereits verstorben sind:

*Hinweis: Bitte fügen Sie einen Nachweis (z.B. Kopie der Sterbeurkunde oder der Todesanzeige) bei.*

Betroffene Personen, von denen die Lebensdaten nicht bekannt sind:

Versuche, die Sie unternommen haben, um die Lebensdaten zu ermitteln:

*Hinweis: Bitte nennen Sie hier z.B. die Behörden und Institutionen, an die Sie sich gewandt haben.*

### **5. Einwilligungserklärung**

Haben Sie versucht, von den betroffenen Personen oder ihren Rechtsnachfolgern (vor allem Ehegatten, Kindern, Eltern) eine Einwilligungserklärung zu erhalten?

Ja. *(Fügen Sie in diesem Fall bitte die Einwilligungserklärung im Original bei.)*

Nein. Begründung:

### **6. Reproduktionen**

Voraussichtlich wird die Anfertigung von Reproduktionen aus dem Archivgut notwendig:  Ja  Nein

Bitte begründen Sie ausführlich, warum die Reproduktionen notwendig sind:

*Hinweis: Die Reproduktionen werden mit dem Antragsformular i.S.d. Ziffer 7 (2) Benutzungsordnung gesondert beantragt. Dem Antrag ist eine Liste der zu reproduzierenden Schriftstücke beizufügen.*

Ort, Datum

Unterschrift

## Grundlegende Bestimmungen für die Benutzung von Archivgut, das Schutzfristen unterliegt:

1. Auszug aus dem Hamburgischen Archivgesetz vom 21. Januar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 7), zuletzt geändert am 30. Januar 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 16)

### § 5 Benutzung des Archivguts

(1) Jeder hat das Recht, staatliches Archivgut auf Antrag zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Interessen zu benutzen, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt wird und andere Gesetze nicht entgegenstehen.

(2) Für die Benutzung gelten folgende Schutzvorschriften:

1. Soweit durch Rechtsvorschriften keine anderen Fristen bestimmt sind, ist die Benutzung des Archivguts mit Ablauf des 30. Jahres nach seiner endgültigen Entstehung zulässig. Diese Schutzfrist gilt nicht für Archivgut, das von vornherein zur Veröffentlichung bestimmt war.

2. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod der Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der Betroffenen. Sind weder Todesjahr noch Geburtsjahr mit vertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach seiner endgültigen Entstehung.

3. Unterliegt Archivgut besonderen Geheimhaltungsvorschriften, ist die Benutzung erst mit Ablauf des 60. Jahres nach seiner endgültigen Entstehung zulässig.

4. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes.

5. Die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt haben und nicht selbst Betroffene sind. Hat die Tätigkeit in personenbezogenem Archivgut ihren Niederschlag gefunden, sind die schutzwürdigen Interessen Dritter angemessen zu berücksichtigen.

Vor Ablauf von Schutzfristen kann das Staatsarchiv Auskunft aus dem Archivgut erteilen, soweit Absatz 5 im übrigen nicht entgegensteht.

(3) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen können die Schutzfristen für bestimmtes, bei ihnen entstandenes Archivgut um höchstens 20 Jahre verlängern, soweit dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist.

(4) Für einzelne Benutzungen oder Teile von Archivgut können die Schutzfristen verkürzt werden, soweit Absatz 5 im übrigen nicht entgegensteht. Die Verkürzung bedarf im Falle des Absatzes 3 der Zustimmung der Stelle, bei der das Archivgut entstanden ist. Die Verkürzung der Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut ist nur mit Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger zulässig oder wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange von Personen oder Stellen notwendig ist und die schutzwürdigen Interessen Betroffener oder Dritter durch geeignete Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Benutzung ist durch das Staatsarchiv einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen, oder

2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen Dritter beeinträchtigt werden, oder

3. der Erhaltungszustand des Archivguts entgegensteht oder

4. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht oder

5. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absätze 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden.

Gesetzliche Informationsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(6) Die Benutzung von Archivgut, das gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 des Bundesarchivgesetzes dem Staatsarchiv von Stellen des Bundes übergeben worden ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes.

**2. Auszug aus dem Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988 (Bundesgesetzblatt I S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes vom 5. Juni 2002 (BGBl. I S. 1782)**

**§ 5**

(1) Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. (...)

(2) Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

(3) Archivgut nach § 2 Abs. 4\* darf erst 60 Jahre nach Entstehen benutzt werden. Diese Schutzfrist gilt nicht für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949, deren Benutzung für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange erforderlich ist.

(\* Gemeint sind u.a. Unterlagen, die dem Steuer- und Sozialdatengeheimnis unterliegen.)

**3. Auszug aus der Benutzungsordnung des Staatsarchivs vom 1. Juni 2004**

**Ziffer 5**

(1) Für Archivgut, das den Schutzfristen nach § 5 HmbArchG unterliegt, ist die Benutzung gesondert schriftlich unter Verwendung des hierfür bestimmten Vordruckes zu beantragen (Anlage 2).

(2)

Über die im Benutzungsantrag (Abschnitt 4) genannten Angaben hinaus hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller entweder die schriftliche Einwilligungserklärung der Personen, auf die sich die Unterlagen beziehen, oder ihrer Rechtsnachfolger beizufügen oder im Antrag zu begründen, warum die Einsichtnahme notwendig ist (§ 5 Abs. 4 HmbArchG).

Wird die Benutzung von Archivgut, das gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bundesarchivgesetz (BArchG) von Stellen des Bundes dem Staatsarchiv abgeliefert worden ist, beantragt, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller entweder die schriftliche Einwilligungserklärung der Personen, auf die sich die Unterlagen beziehen, beizufügen oder im Antrag zu begründen, warum die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist (§ 5 Abs. 5 BArchG).

Auf Verlangen des Staatsarchivs sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen, bei Hochschularbeiten insbesondere Stellungnahmen der wissenschaftlich Betreuenden, beizufügen.

[...]

**Ziffer 7**

(1)

Auf Reproduktionen besteht kein Anspruch.

(2)

Reproduktionen können auf Antrag und auf Kosten der Benutzenden vom Staatsarchiv oder einer von ihm beauftragten Stelle angefertigt werden. Das Staatsarchiv kann den Benutzenden genehmigen, die Reproduktionen in den Räumen des Staatsarchivs selbst herzustellen.

(3)

Reproduktionen von Archivgut dürfen nur hergestellt werden, wenn das Staatsarchiv eine Gefährdung oder Beschädigung des Archivguts ausschließt. Es entscheidet über die jeweils geeigneten Reproduktionsverfahren.

(4)

Reproduktionen dürfen nur unter Angabe der Herkunft aus dem Staatsarchiv und der von ihm festgelegten Signatur veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Soweit das Staatsarchiv über Nutzungsrechte verfügt, dürfen Reproduktionen nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsarchivs, nur zu dem angegebenen Zweck und unter Angabe der Herkunft aus dem Staatsarchiv und der von ihm festgelegten Signatur veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

(5)

Werden Reproduktionen von Archivgut, das noch den Schutzfristen unterliegt, beantragt, müssen die Benutzenden dem Antrag eine Liste der zu reproduzierenden Schriftstücke beifügen. Sofern die Schutzfristen für das in Rede stehende Archivgut noch nicht verkürzt wurden, ist auch der Antrag i.S.d. Ziffer 5 (1) zu stellen. Die Genehmigung des Antrags kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden (§ 36 HmbVwVfG).